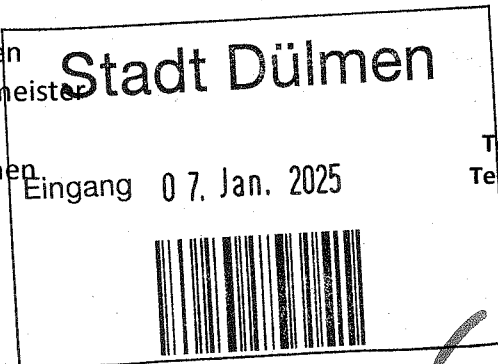




Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
Markt 1
48249 Dülmen



Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen 15.23.04-04
Auskunft Frau Strotmann
Raum Nr. 126, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9132
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-9199
E-Mail kommunalaufsicht@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de
Datum 19.12.2024

Gründung der UW Empte Verwaltungs GmbH
Ihre per E-Mail eingegangene Anzeige vom 13.11.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hövekamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer o.g. Anzeige gem. § 115 Absatz 1 GO NRW zur Gründung der UW Empte Verwaltungs GmbH.

An der Gesellschaft ist die Stadt Dülmen unmittelbar zu rd. 8,33 % mit einem Haftkapital von 2.300€ beteiligt. Die übrigen Geschäftsanteile werden von elf weiteren Gesellschaftern zu gleichen Teilen gehalten. Die haushaltsrechtlichen Risiken sind auf das v.g. eingebrachte Stammkapital begrenzt.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens übermittelten Sie die Sitzungsvorlage UA 189/2024 nebst Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024 aus welcher der Grundsatzbeschluss zur Beteiligung an der UW Empte GmbH & Co. KG hervorgeht.

1. Die gemeindefirtschaftliche Zulässigkeit der Gründung der UW Empte Verwaltungs GmbH unter unmittelbarer Beteiligung Ihrer Kommune habe ich nach den §§ 107 bis 115 GO NRW geprüft.

Der Gesellschaftszweck umfasst die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen der Energieversorgung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen, insbesondere der UW Empte GmbH & Co.KG.

Die UW Empte Verwaltungs GmbH wird als persönlich haftende Komplementär-GmbH der UW Empte GmbH & Co.KG fungieren.

Es handelt sich um eine energiewirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 107a Absatz 1 GO NRW bzw. eine damit unmittelbar verbundene Tätigkeit.

2. Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten, vgl. § 107a Absatz 4 GO NRW.

Die Entscheidung über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform ist wegen ihrer Bedeutung kraft Gesetzes dem Rat vorbehalten, § 41 Absatz 1 lit. m) GO NRW.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde mit der Sitzungsvorlage UA 189/2024 u.a. über die geplante Beteiligung an der Umspannwerk Empte GmbH & Co.KG und den damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen informiert. Diese Beschlussfassung werde ich als Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Verwaltung, die weitere Umsetzung voranzutreiben. Die Beschlussfassung erfüllt jedoch nicht die Maßgaben nach § 41 Absatz 1 lit. m) GO NRW, da dieser nur zur GmbH & Co. KG gefasst wurde. Vielmehr hat die Stadtverordnetenversammlung über die Beteiligung an und die Gründung einer Rechtsform in privater Rechtsform im Einzelfall zu entscheiden.

3. Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in § 113 Absatz 1 GO NRW genannten Gremien. Eine Bestellung des städtischen Vertreters sowie dessen Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2024. Ein vorläufiger Auszug aus der Niederschrift wurde mit E-Mail vom 18.12.2024 übermittelt. Hiernach obliegt Bürgermeister Hövekamp und, im Falle seiner Verhinderung, Herrn Noelke als Erster Beigeordneter die Vertretung der städtischen Interessen.

Vertreter der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen von juristischen Personen, an denen die Gemeinde unmittelbar (...) beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, vgl. § 113 GO NRW.

In der Konsequenz ist in § 5-Gesellschafterversammlung folgender Satz einzufügen:
*„Die vom Rat der Stadt Dülmen bestellte Vertretung der Stadt Dülmen in der Gesellschafterversammlung ist an die Weisungen und Beschlüsse des Rates gebunden. Sie haben in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Stadt Dülmen zu verfolgen. Sie/Er hat ihr/sein Amt auf Beschluss des Rates und dessen Ausschüsse jederzeit niederzulegen.
Er/Sie hat den Rat der Stadt Dülmen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen, § 113 Absatz 2 GO NRW.“*

Die entsprechenden Nachweise bitte ich mir zeitnah nachzureichen.

4. Gemäß § 108 Absatz 1 GO NRW darf eine Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn –im vorliegenden Fall–
- bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107a Absatz 1 gegeben ist (Nr. 1),

- eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt (Nr. 3),
- die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht (Nr. 4),
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet (Nr. 5),
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird (Nr. 6),
- das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird (Nr. 7),
- bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden (Nr. 8).

Wie eingangs bereits dargelegt, beteiligt sich Ihre Kommune mit 2.300€ an der Komplementär-GmbH.

Durch die gewählte Rechtsform der GmbH ist das Haftungsrisiko auf das eingebrachte Stammkapital beschränkt. Auch in Anbetracht dessen, dass sich Ihre Kommune derzeit im Haushaltssicherungskonzept befindet, steht die getätigte Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit.

Die Einflussnahmemöglichkeit i. S. d. § 108 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW ist angesichts einer Minderheitsbeteiligung in Höhe von rd. 8,33% als ausreichend zu werten; je 1,00€ eines Geschäftsanteils wird eine Stimme gewährt, § 5 Absatz 10 des Gesellschaftsvertrages.

Auch ist im § 2 des Gesellschaftsvertrages der öffentliche Zweck im Sinne des § 107a GO NRW hinreichend manifestiert.

§ 6 des Gesellschaftsvertrages regelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht im gesetzlichen Rahmen aufzustellen und zu prüfen sind. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuch findet keine Anwendung.

Zur Klarstellung empfehle ich, die in § 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW gewählte Formulierung sinngemäß zu übernehmen und den Zusatz „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften“ aufzunehmen.

Weiterhin darf die Gemeinde unbeschadet des § 108 Absatzes 4 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung u.a. auch beschließt über

- a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Hier bitte ich um Prüfung, inwieweit ggf. Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag vorgenommen werden können.

5. Die im Rahmen einer kursorischen Prüfung mit E-Mail vom 17.10.2024 übersandten Anmerkungen wurden vollends in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Insoweit bestätige ich grundsätzlich den angezeigten Gesellschaftervertrag.

Die Entscheidungen der Gemeinde über die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen.

Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, § 115 Absatz 1 GO NRW.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens musste ich feststellen, dass die Gesellschaftsgründung bereits zum 31.10.2024 erfolgt ist und somit vollzogen wurde.

Bezugnehmend auf meine obigen Prüfbemerkungen werden kommunalrechtliche Bedenken gegen die angezeigte Beteiligung erhoben. Ich verlängere daher die Frist zur Anzeige bis zur Vorlage der benannten Unterlagen.

Ich bitte Ihre Stadtverordnetenversammlung über meine Verfügung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr